



Vb2 - 54 030

28. September 2011

Rundschreiben

Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG);

**hier: Örtliche Zuständigkeit nach dem OEG bei mehraktigen Geschehensabläufen
bzw. Mehrfachtat**

Länderreferentenbesprechung am 5./6. Juli 2011

Bei der Länderreferentenbesprechung wurde die o. g. Thematik mit Blick auf die Verwaltungspraxis erörtert. Im Vorgriff auf eine von mir beabsichtigte gesetzliche Klarstellung ist hierzu Folgendes festzustellen:

Es können sich zunächst Fallkonstellationen ergeben, in denen der **mehraktige Geschehensablauf** einer Gewalttat zunächst in einem Bundesland beginnt und sich dann in einem oder mehreren anderen Bundesländern fortsetzt. Ein mehraktiger Geschehensablauf liegt dann vor, wenn mehrere, im Wesentlichen gleichartige Handlungen (Teilakte) von einem einheitlichen Entschluss getragen werden und aufgrund eines gewissen zeitlichen Zusammenhangs so miteinander verbunden sind, dass sich das gesamte Tätigwerden des Täters bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv noch als ein einheitliches Geschehen darstellt. Mangels ausdrücklicher Regelung der Zuständigkeit und - daraus folgend - der Kostenträgerschaft soll bei mehraktigen Geschehensabläufen, die sich in mehreren Bundesländern abspielen, im Interesse der Antragsteller und zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands in sinngemäßer Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 2 OEG alleine das Land zuständig sein, in welchem der letzte Teilakt der Gewalttat stattgefunden hat.

Die genannte Zuständigkeitsaufteilung gilt auch dann, wenn sich der letzte Teilakt, z.B. aus beweisrechtlichen Gründen, erst im Rahmen eines Vor- oder Klageverfahrens nachweisen lässt. Denn auch bei insoweit bestehenden Beweisschwierigkeiten sollte grundsätzlich das Ziel eines effektiven und möglichst unbürokratischen Antragsverfahrens verfolgt werden. So darf es nicht zu Lasten des Opfers gehen, wenn ein und derselbe Täter an mehreren Orten

auf das Opfer eingewirkt hat und einer der Teilakte aus häufig sehr spezifischen Beweisgründen zunächst nicht zu einer Anerkennung nach dem OEG führen kann. Ansonsten würde man den Interessen der Antragsteller, nur eine Stelle als Ansprechpartner zu haben, nicht genügen. Im Übrigen ist zu bedenken, dass häufig erst im Rahmen eines Vor- oder Klageverfahrens hinsichtlich des Nachweises einer Tat neue rechtserhebliche Gesichtspunkte hinzukommen. Dies sollte dann nicht zur Folge haben, dass sich bei einer nachträglichen Anerkennung eines Geschehensablaufs die Zuständigkeit wieder ändert, da sonst das Antragsverfahren verkompliziert und eine zeitnahe Entscheidung erschwert würde.

Kann allerdings der (vermeintlich) letzte Teilakt eines mehraktigen Geschehensablaufs - auch nach Durchführung eines Vor- bzw. Klageverfahrens - nicht bewiesen werden, wechselt die Zuständigkeit an das Bundesland, in dem der letzte bewiesene Teilakt verübt wurde.

Von mehraktigen Geschehensabläufen zu unterscheiden sind die Fälle, in denen - in erheblichem zeitlichen Abstand voneinander - mehrere tätliche Angriffe auf das Opfer in verschiedenen Bundesländern erfolgen, die letztlich zusammen eine Gesundheitsstörung ergeben, allerdings auf einem jeweils neu und separat gefassten Vorsatz beruhen, so dass die einzelnen Tathandlungen nicht mehr als ein zusammengehöriges Tun bewertet werden können (**Mehrfachtaten**). Hier wäre es grundsätzlich naheliegend, diese Taten in jeweils getrennter Länderzuständigkeit zu beurteilen. Allerdings hat sich aufgrund von Einzelfällen in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass eine derartige Verfahrensweise in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Problemen führen kann. So ist es nicht immer möglich, die Anteile der jeweiligen Mehrfachtaten an dem festzustellenden Grad der Schädigungsfolgen (GdS) exakt zu bestimmen. Besonders groß sind die Schwierigkeiten dann, wenn eine der Taten in den Anwendungsbereich von § 10a OEG fällt. Auch ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien sich bei einem durch mehrere Taten verursachten GdS die Verteilung der Kosten für die Leistungserbringung richtet, insbesondere dann, wenn die jeweiligen Anteile der Mehrfachtaten am GdS nicht abgrenzbar sind. Weiterhin bereitet die Frage Probleme, welches Land bei der Begutachtung die Federführung übernehmen soll.

Bei der Länderreferentenbesprechung wurde daher Einvernehmen darüber erzielt, dass den genannten Problemen in der Verwaltungspraxis nur dadurch begegnet werden kann, indem auch bei Mehrfachtaten ein Land für die Gewährung der (Gesamt-)versorgung (von der Antragsbearbeitung bis zur Erbringung der Gesamtleistung einschließlich der Kostentragung) zuständig ist. Entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 OEG sollte dies das Land sein, in dem der Antragsteller zum Zeitpunkt der letzten Tat seinen Wohnsitz hatte.

Vor der Veröffentlichung dieses Rundschreibens bereits abgeschlossene Verwaltungs- bzw. Klageverfahren werden von der hier empfohlenen Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach dem OEG nicht berührt.

Mein Rundschreiben vom 28. Dezember 2010 (Az. Vb 2 - 54030) zu der o. g. Thematik hebe ich auf.

Im Auftrag
Wältermann

Beglaubigt

Tarifangestellte